



PRÄAMBEL

Die **STADT GEISENFELD**, Landkreis Pfaffenhofen, erlässt aufgrund
 - der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB)
 - des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
 - des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
 - der Planzeichenverordnung (PlanZV)
 in der zur Zeit gültigen Fassung den

BEBAUUNGSPLAN NR. 13 "AM ALTEN TURNPLATZ - 3. ÄNDERUNG UND TEILAUFBEBUNG" ALS SATZUNG

Bestandteile der Satzung:
 • Der Bebauungsplan Nr. 13 "Am Alten Turnplatz - 3. Änderung und Teilaufhebung" in der Fassung vom

Mit beigefügt sind:
 • die Begründung in der Fassung vom

"Diese 3. Änderung ersetzt in ihrem Geltungsbereich den Ursprungsbebauungsplan Nr. 13 „Am Alten Turnplatz“ und seine bisherigen Änderungen."

Teilaufhebung:
 Der Bebauungsplan Nr. 13 "Am alten Turnplatz - 2. Änderung", rechtskräftig seit 13.10.2010 wird für den im Lageplan dargestellten Teil des Geltungsbereiches aufgehoben.

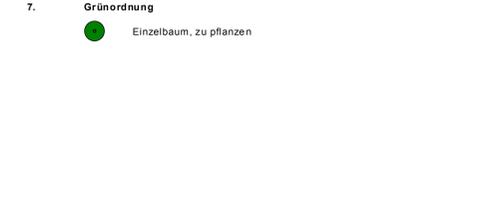
Mit Bekanntmachung der Satzung tritt der im Lageplan dargestellte Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 "Am alten Turnplatz - 2. Änderung" außer Kraft.

Die o.a. Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)**
 - WA Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)
Ausnahmen im Sinne des §4 Abs.3 BauNVO sind nicht zulässig.
 - MD Dorfgebiet (§5 BauNVO)
Ausnahmen im Sinne des §5 Abs.3 BauNVO sind nicht zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)**
 - I+D Zahl der Vollgeschosse (das Dachgeschoss darf im Rahmen der sonstigen Festsetzungen ein zusätzliche Vollgeschoss i.S. der BayBO sein) , z.B. 1+D

- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z. B. 2
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
- 0,8 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß, z.B. 0,8
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)**
 - o offene Bauweise
 - Baugrenze
 - FD Flachdach
 - SD Satteldach
 - WD Walmdach
- Verkehrsrflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)**
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Einfahrt
- Flächen für Garagen, Tiefgaragen, Stellplätze (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB)**
 - Ga Umgrenzung von Flächen für Garagen, überdeckte Stellplätze
 - TGa Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen, überdeckte Stellplätze
- Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplans
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 13 "Am alten Turnplatz - 2. Änderung"
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Maßzahl in Metern
 - 382,73 Höhenkoten der Verkehrsflächen ü.NN (z.B. 382,73 m)
- Grünordnung**
 - Einzelbaum, zu pflanzen



B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN**
 - Abstandsflächen:**
An den Grundstücksgrenzen sind die gemäß Art. 6 der BayBO vorgeschriebenen Abstandsflächen einzuhalten.
 - Tiefgaragen, Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen:**
 - Garagen und überdeckte Stellplätze sind nur innerhalb der Baufenster und Flächen für Garagen zulässig. Offene Stellplätze sind auch außerhalb der Baufenster zulässig. Garagen müssen zur Erschließungsstraße einen Abstand von mindestens 5,0 m einhalten.
 - Die Tiefgaragen sind mit einer mindestens 0,60 m dicken Erdüberdeckung zu versehen. Die Oberkante der Überdeckung der Tiefgaragen darf das Niveau des im Zuge der Erschließungsmaßnahmen neu definierten Geländes nicht übertreten.
 - Nebengebäude und Nebenanlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 BauNVO sind auch außerhalb der Baufenster zulässig bis zu einer Gesamtgrundfläche von maximal 20 m². Sie müssen zur straßenseitigen Grundstücksgrenze (= Straßenbegrenzungslinie) einen Abstand von mindestens 1,20 m einhalten.
- BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN**
 - Bauliche Gestaltung:**
 - Zulässig sind nur längsgerichtete, rechteckige Baukörper mit einem Seitenverhältnis von mindestens 1:1,2. Als Fassadenmaterial für Außenwände von Wohngebäuden und deren Garagen und Nebengebäude sind nur verputzte, hell gestrichene Mauerflächen, Natursteinfassaden oder Holzverschalungen zulässig. Kräftige, grelle Farben sind unzulässig.
 - Ver- und Entsorgungsanlagen stehen in gestalterischer Hinsicht anderen baulichen Anlagen gleich.
 - Dachgestaltung:**
 - Dachform und Dachneigung
 - bei "4+D" 35°-42° symmetrisches Satteldach mit mittigem First,
 - bei "1I" 18°-25° symmetrisches Satteldach mit mittigem First, Walmdach, Flachdach,
 - bei "1I+D" 35°-42° symmetrisches Satteldach mit mittigem First, Flachdach.
 - Wintergärten, überdachte Veranden und Pergolen können auch flach geneigte oder Flachdächer erhalten.
 - Die Dächer des Hauptbaukörpers und der Garagen sind mit rotbraunen oder grauen Dachziegeln, gleichfarbigen Betonziegeln oder ähnlich wirkendem Material zu decken.
 - Mehrfarbige Dächer sind unzulässig.
 - Dachgauben, Zwerchgiebel und geneigte Dächer von Zwerchhäusern sind erst ab einer Dachneigung von 35° zulässig. Negative Gauben (Dachschneitte) sind unzulässig. Das Dach der Gauben und Zwerchgiebel muss mindestens 1 m unter dem First des Hauptgebäudes einbinden. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten (Dachgauben, Zwerchgiebel und Zwerchhäuser) darf maximal 1/3 der Dachlänge betragen.
- Vor- und Anbauten von Fassaden:**
Untergeordnete Gebäudeteile wie Balkone, Erker, Pergolen, Veranden, Wintergärten und Dachüberstände dürfen die Baugrenzen bis zu einer Tiefe von 1,50 m überschreiten.
- Höhenlage der baulichen Anlagen:**
 - Die Oberkante der Rohdecke des Erdgeschossfußbodens darf im Mittel nicht mehr als 0,30 m über dem Gelände der Erschließungsstraße liegen, gemessen an der zur Erschließungsstraße orientierten Außenwand des Hauptgebäudes.
 - Die traufseitige Wandhöhe der Wohngebäude gemessen am Schnittpunkt Außenkante aufgehendes Mauerwerk mit der Dachhaut, bezogen auf die Höhenlage der Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraße ist den festgesetzten Gebäudeprofilen zu entnehmen.
 - Die Höhe des Kniestocks ist den festgesetzten Gebäudeprofilen zu entnehmen. Als Maß gilt die Oberkante Rohdecke bis Unterkante Fußplatte, gemessen an der Außenwand.
- Gebäudeprofile:**
 - "4+D" DN 35°-42° Kniestock max. 0,5 m
 - "1I" DN 18°-25° Kniestock max. 0,25 m
 - "1I+D" DN 35°-42° Kniestock max. 0,5 m
 - "1I+D" Kniestock max. 0,5 m
- Lichtschächte sind mindestens 10 cm über Erschließungsstraßenniveau zu errichten.
- Geländeveränderungen:**
Wohnungen im Kellergeschoss sind unzulässig. Das Gelände ist an das Niveau der Erschließungsstraße anzugleichen. Aufüllungen mit Bodenniveau, verweisen. Ebenso müssen bodenferme Materialien getrennt gesammelt und getrennt entsorgt werden. Das Auffüllen von Baugruben oder das sonstige Einbringen bodenfermer Materialien in oder auf den Boden, die nicht den Vorgaben des § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) entsprechen, sind zu vermeiden.
- Zufahrten und Einfriedungen:**
Garagenzufahrten und private Pkw-Stellplätze sind mit wasserundurchlässigen Belagsarten (z.B. wasserundurchlässige Pflaster, Pflaster mit Splittfugen, Rasenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke) herzustellen.

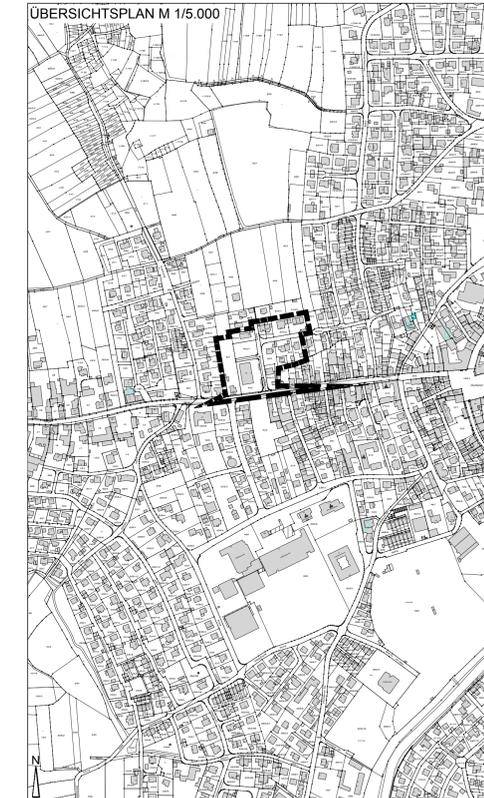
- Garagenzufahrten bis zu einer Tiefe von 5,0 m sind von Einfriedungen freizuhalten.
- Einfriedungen sind gemäß Art. 57 BayBO zulässig bis zu einer Höhe von 2 m. Straßenseitig sind Metallgitter, Industriezäune, Stabmatten und Maschendrahtzäune unzulässig. Mauern sind zur öffentlichen Erschließungsstraße hin unzulässig.
- Mülltonnenboxen sind in die Einfriedungen gestalterisch zu integrieren oder nicht abzutrennen. Im Vorgartenbereich sind freistehende Mülltonnenboxen unzulässig.
- Immissionsschutz:**
 - Schlaf- und Kinderzimmer sind auf der lärmabgewandten Seite im Norden zu errichten. Alternativ ist eine dezentrale /schalldämmte Lüftungsanlage bzw. zentrale Lüftungsanlage einzubauen.
 - An den Südfassaden ist ein resultierendes bewertetes Bauschalldämm-Maß gemäß DIN 4109: 1989 von R_w res = 35 dB anzuwenden.
- GRÜNRÜNDUNG**
 - Allgemeines**
 - Innerhalb des Geltungsbereiches sind alle nicht überbauten, nicht für Zufahrten oder Zugänge befestigten Flächen zu bepflanzen oder durch Ansaat zu begrünen. Sie sind im Wuchs zu fördern, artgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Bepflanzung der privaten und öffentlichen Grünflächen sowie der Ausgleichsflächen sind entsprechend den Festsetzungen durch Planzeichen und Text auszuführen.
 - Alle Pflanzungen haben den festgesetzten Güteanforderungen zu entsprechen. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind entsprechend den Güteanforderungen nachzupflanzen. Für Neu- und Ersatzpflanzungen sind heimische und standortgerechte Arten zu verwenden. Die Auswahl möglicher Bäume ist der Pflanzliste unter Hinweis zu entnehmen.
 - Die durch Planzeichen festgesetzten Baumpflanzungen können in ihrem Standort um je 2,5 m in jede Richtung variieren, wenn hierfür planerische Notwendigkeit besteht.
 - Für Baum- und Strauchpflanzungen sind nachfolgende Pflanzqualitäten zu verwenden: Mindestpflanzqualität für Einzelpflanzungen in den privaten Grundstücksflächen: Hochstamm, 3xv., ew., mDb., SIU 12/14 Obstbäume, 3xv., ew., mDb., SIU 10-12 Sträucher, 2xv., 60-100
 - Bei den festgesetzten Einzelpflanzungen ist der Boden bis in eine Tiefe von mindestens 1,00 m zu lockern, Leitungen im Umkreis von 1,00 m zum Baumstandort sind mindestens 1,20 m tief in einem Schutzrohr zu führen.
 - Bei Baumpflanzungen innerhalb von Belagsflächen (auch im Straßenbereich) ist pro Baum eine durchwurzelbare Mindestpflanzfläche von 9 m² vorzusehen. Ausnahme sind auch überdeckte Pflanzflächen zulässig (z.B. mit Baumrosten), wenn dies aus gestalterischen oder funktionalen Gründen erforderlich ist.
 - Die Pflanzung ist innerhalb der folgenden Pflanzperiode (15. Oktober bis 30. April) nach Bezugsfertigkeit bzw. Inbetriebnahme des Vorhabens durchzuführen. Pflanzungen sind fachgerecht durchzuführen und bis zu ihrer Bestandsicherung entsprechend zu pflegen. Ausfälle sind umgehend zu ersetzen.
 - Private Grünflächen**
 - Pro private Grundstücksfläche ist mindestens ein heimischer Baum zu pflanzen. Der Standort ist unter Einhaltung der Grenzabstände des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB Art. 47, 48 und 50 Abs. 1 frei wählbar. Hierbei werden die auf den privaten Grundstücksflächen durch Planzeichen festgesetzten Bäume mit angerechnet
 - Für die Bäume in den privaten Grundstücksflächen sind Bäume II. Ordnung und Obstgehölze zu verwenden.
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen)**
Es besteht ein Ausgleichsbedarf von 2.288 m². Der Ausgleich erfolgt außerhalb des Geltungsbereichs auf der Fl.Nr. 1014, Gemarkung Engelbrechtsmünster. Es handelt sich um eine Ökotothfläche der Stadt Geisenfeld mit einer Gesamtfläche von 7.520 m². Entwicklungsziel ist eine Extensivwiese im Wechsel mit Brachflächen. Zur Anreicherung der Artenausstattung wurde im Frühjahr 2016 autochthones Saatgut für eine Extensivwiese eingebracht. Zur Pflege hat eine zweischürige Mahd mit erstem Schnitt ab Mitte Juli und zweitem Schnitt ab Ende August zu erfolgen. An der westlichen Flurstücksgrenze ist ein 5-10 m breiter Wiesenstreifen als Deckungsstruktur für das Rebhuhn zu erhalten. Dieser ist einmal jährlich im Herbst zu mahlen. Der Ausgleichsbedarf von 2.288 m² für den vorliegenden Bebauungsplan wird von der Ökotothfläche abgebuht.
- Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**
 - V1: Begrenzung der Zeiten für Rodung und der Bauzeit Alle Baumfäll-, Gehölzschnittmaßnahmen werden ausschließlich in den Wintermonaten vor Beginn der Brutzeit in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der amtlich festgesetzten Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeiten durchgeführt. Nachts finden keine Bauarbeiten statt.
 - V2: Kontrolle des Gebäudes auf Vorkommen prüfrelevanter Arten vor Abriss Vor Abriss der Gebäude erfolgt durch eine fachkundige Person/die UBB eine Kontrolle auf eine Nutzung durch Fledermause.
 - V3: Begrenzung der Zeiten für Gebäudeabriss Der Abriss des Gebäudes erfolgt außerhalb der Anwesenheit gebäudebewohnender Fledermäuse.
 - V4: Schutz von Einzelbäumen Für an das Baufeld angrenzende zu erhaltene Einzelbäume werden geeignete Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 ergreifen.
- Fledermaus CEF: Bereitstellung von Ausweichquartieren für gebäudebewohnende Fledermäuse.
Nach Art und Umfang der vorhabenbedingt betroffenen Lebensstätten sowie bei Fragen entsprechender Ausweichmöglichkeiten im näheren Umfeld werden Ausweichquartiere für gebäudebewohnende Fledermäuse bereitgestellt.
- Freiflächengestaltungsplan**
Als Bestandteil des Bauantrages ist im Freistellungs- oder Baugenehmigungsverfahren ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen.

C. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- vorhandene Flurstücksgrenzen
- geplante Grundstücksgrenzen
- 402 Flurstücknummer
- vorhandene Bebauung
- zu beseitigende bauliche Anlagen
- 1 Parzellennummer
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Rodung Gehölz, Lage nicht eingemessen
- Gestaltungsempfehlungen:
Gestaltungsempfehlungen dienen dazu, den Charakter des Baugebietes zu verstärken und die Vorstellungen der Stadt Geisenfeld in baugestalterischer Hinsicht darzulegen. Ziel ist es, ein einheitliches Ortsbild zu schaffen bei einer großen Vielfalt möglicher Einzelanlagen. Gestaltungsempfehlungen besitzen keine verbindliche Wirkung.
Glänzendes oder glänzend eloxiertes Material für Fenster, Türen und Tore sind möglichst zu vermeiden. Putzflächen sollten weiß gestrichen werden, eine kräftige Farbgebung sollte auf untergeordnete Bauteile wie Fenster oder Türen beschränkt bleiben.
Glasflächen von Fenstern sollten ggf. durch Sprossen und Streben in stehende Rechtecke gegliedert werden. Quasiformalige, ungliedrige Fensterflächen sollten vermieden werden und Größe und Form der Fenster auf die Proportionen und die Gliederung der Fassade abgestimmt sein.
Dachgiebelfenster sollten sparsam und in kleinen Formaten eingesetzt werden. Auf die bauliche Gestaltung der Dachflächen sollte besonders geachtet werden, da sie wesentlich zum Erscheinungsbild eines Quartiers beitragen.
Sämtliche Bauvorhaben sind vor Fertigstellung an die zentralen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung anzuschließen.
Sollten im Zuge von Baumaßnahmen im Bereich des Bebauungsplanes Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren.
Für die Bereiche Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die fachkundige Stelle am Landratsamt Pfaffenhofen zu beteiligen. Es dürfen auf keinen Fall wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies ist besonders während der Bauarbeiten zu beachten.
Bauwasserhaltungen sind im Zuge von Baumaßnahmen im wasserrechtlichen Verfahren beim Landratsamt Pfaffenhofen zu beantragen.
Bei Einbinden von Baukörpern ins Grundwasser wird empfohlen, die Keller wasserdicht auszubilden und Ötanks gegen Auftrieb zu sichern.
Niederschlagswasserbeseitigung Sollte geplant werden, anfallendes Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern, so ist folgendes zu beachten:
Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der "Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser" (Niederschlagswasserfreistelungsverordnung-NWFrelV), die hierzu eingeführten technischen Regeln (technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser, TREGNW) und das Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser), in den jeweils aktuellen Versionen zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine erlaubnisfreie Versickerung primär eine flächenhafte Versickerung voraussetzt. Ist die NWFrelV nicht anwendbar, so ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist so rechtzeitig beim Landratsamt zu beantragen, dass vor Einleitungsbeginn das wasserrechtliche Verfahren durchgeführt werden kann. Bei der Planung sind das Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) und das DWA-A 138, in den jeweils aktuellen Versionen zu beachten. Nützliche Hinweise zum Umgang mit Regenwasser sind im internetangebot des Bay. Landesamtes für Umwelt (LÜU) unter folgenden Links: http://www.lfu.bayern.de/wasser/niederschlagswasser_umgang/index.htm und <http://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm> zu finden.
- Für neu zu erstellende Bauwerke werden Maßnahmen für eine Teilversorgung aus regenerativen Energiequellen (z.B. für Sonnenkollektoren, Wärmepumpen, Photovoltaik) und energiesparende Bauweise (z.B. Niedrigenergiebauweise, verbesserte Dämmung) ausdrücklich empfohlen.
- Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Naturschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 Denkmalschutzgesetz (DSchG).
- Grünordnung:
Oberboden Oberboden ist nach § 202 BauGB zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Für alle anfallenden Erdarbeiten und Erdbewegungen wird auf die Normen DIN 18915 und DIN 19713, zur Regelung des sachgemäßen Umgangs mit Bodenmaterial, verwiesen. Ebenso müssen bodenferme Materialien getrennt gesammelt und getrennt entsorgt werden. Das Auffüllen von Baugruben oder das sonstige Einbringen bodenfermer Materialien in oder auf den Boden, die nicht den Vorgaben des § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) entsprechen, sind zu vermeiden.
- Für die Baumaßnahme wird auf die DIN-Normen 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten) und 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) hingewiesen.
- Baumpflanzungen innerhalb der Verkehrsflächen und befestigter Grundstücksbereiche sind entsprechend der Regelwerke - FLL - Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumverleerungen, Bauweisen und Substrate auszuführen.
- Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, dürfen Fällungen, auf den Stock setzen und Schnitt von Gehölzen (z.B. Bäume, Sträucher, älteres Fleu) in der freien Landschaft generell nur außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Notwendige Maßnahmen an Gehölzen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen, sodass keine Vögel bzw. Fledermäuse sowie die von ihnen belegten Fortpflanzungs- und Ruhestätten dadurch beeinträchtigt werden können.
- Freiflächengestaltungsplan Als Bestandteil des Bauantrages ist im Freistellungs- oder Baugenehmigungsverfahren ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen.

D. VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat der Stadt Geisenfeld hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom bis im Rathaus Geisenfeld öffentlich ausgelegt.
- Die Stadt Geisenfeld hat mit Beschluss des Stadtrates vom den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.
- Geisenfeld, den
Christian Stauder (1. Bürgermeister)
- Ausgefertigt
Geisenfeld, den
Christian Stauder (1. Bürgermeister)
- Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtskräftig. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
Geisenfeld, den
Christian Stauder (1. Bürgermeister)



BEBAUUNGSPLAN NR. 13 „AM ALTEN TURNPLATZ - 3. ÄNDERUNG UND TEILAUFBEBUNG“

STADT: GEISENFELD
 LANDKREIS: PFaffenhofen / ILM
 REGIERUNGSBEZIRK: OBERBAYERN

FASSUNG VOM: 21.04.2016

ZEICHNUNGSMASSSTAB:
 ÜBERSICHTSPLAN M 1/5.000
 LAGEPLAN M 1/1.000

PLANGRUNDLAGEN:
 DIGITALISIERTE FLURKARTEN M 1/1.000
 M 1/5.000

PLANUNG:
 SCHWARZ ARCHITEKTEN, STADTPLANER

HOLZSTRASSE 47
 80469 MÜNCHEN

TELEFON 089 / 4900 1946
 TELEFAX 089 / 4900 1836
 E-MAIL info@schwarz-plan.de